

**Anlage 8**

(Der Ausschussjahresbeschlüsse zum Gesamtsteuergesetze vom 16. Juni 1894).

# Vorschriften

für die

Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntwein nicht enthaltenden Fabrikaten.

§. 1. Bei der Ausfuhr nachbezeichneten Fabrikate:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. aether (aether sulfuricus) . . . . .          | Wetter (Schwefeläther), |
| 2. " acetum . . . . .                            | Essigäther,             |
| 3. " formicum . . . . .                          | Essenstäher,            |
| 4. " valerianum . . . . .                        | Balnerianäther,         |
| 5. " butyricum . . . . .                         | Butteräther,            |
| 6. " oxalicum . . . . .                          | Oxaläther,              |
| 7. " sebo-vinicum . . . . .                      | Sebädäther,             |
| 8. Gemische der unter 2 bis 7 bezeichneten Äther |                         |

A. Bezeichnung der vergütungsfähigen Fabrikate.

wird für den zu ihrer Herstellung verwendeten Branntwein, insofern er nach Maßgabe der §§. 11 bis 16 ermittelt wird, eine Vergütung der Branntweinsteuer gewährt.

§. 2. Für jedes nach §. 1 vergütungsfähige Liter reinen Alkohols ist zu vergüten:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) im Falle der Ausfuhr von Wetter (Schwefeläther)   |             |
| die Brennsteuer mit . . . . .  | 0,40 Mark,  |
| b) im Falle der Ausfuhr der in §. 1 unter 2 bis 8 aufgeführten Äther und Gemische von Äthern |             |
| die Reichsbottich- oder Materialsteuer mit . . . . .   | 0,100 Mark, |
| die Verbrauchsabgabe mit . . . . .   | 0,170 " "   |
| die Brennsteuer mit . . . . .  | 0,40 " "    |

B. Vergütungssätze.

Eines Nachweises, daß der zur Herstellung der unter b) fallenden Fabrikate verwendete Branntwein der Reichsbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

§. 3. Die Ausfuhrvergütung wird nur an Fabrikanten gewährt, die des Vertrauens der Steuerbehörde genießen und ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen; auch darf sie, vorbehaltlich besonderer in Bedürfnisfällen von der Direktionbehörde zu gestattender Ausnahmen, von den Fabrikanten nur für die von ihnen selbst hergestellten Fabrikate in Anspruch genommen werden.

C. Abgrenzung des Vertrauens im Sinne des §. 3.

§. 4. Fabrikanten, die Fabrikate der in §. 1 bezeichneten Art mit dem Ansprache auf Steuervergütung auszuführen beabsichtigen, haben bei dem zuständigen Hauptamt schriftlich die Genehmigung hierzu nachzusuchen und dabei folgende Erklärungen anzugeben beziehungsweise Anträge zu stellen:

- a) welche einzelnen, genau zu bezeichnenden Äther oder Gemische der in §. 1 unter 2 bis 7 bezeichneten Äther gegen Steuervergütung ausgeführt werden sollen,